

Zahl: 004-1-7/2026

Serfaus, den 14.09.2026

## **KUNDMACHUNG**

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2026 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Heymich Karl, Dollnig Helmut, Erhart Franz, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, DI Lechleitner Florian, Wachter Angelika BA, Jung Christoph, Thurnes Solveig, Purtscher Simon, Hochenegger Richard (EGR), Greil Simon (EGR)

Entschuldigt: Patscheider Eva, Schmid Hans Georg, Peer Ursula, Althaler Fidelis (EGR)

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:48 Uhr

Der Bürgermeister Karl Heymich eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgende Tagesordnungspunkte 14 und 15 aufzunehmen.

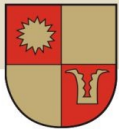
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 16 als nicht öffentlich zu behandeln.

## **Tagesordnung**

1. Vorstellung des Jugendgemeinderates
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten bei der St. Zeno Brücke
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Müllabfuhrverordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Abfallgebührenverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Friedhofsgebührenverordnung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Hundegebührenverordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Baulärmverordnung
10. Festsetzung der Gebühren und Steuern für das Jahr 2026/27 sowie Festsetzung sonstiger Entgelte
11. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Garagenplätze Top 125 und Top 126 (Gewerbepark)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Bittleihevereinbarung mit Kirschner Thomas
13. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Aufteilungsschlüssel für die Wegerhaltungskosten des Alpweges auf Komperdell
14. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 10562A von Büro Kofler ZT GmbH betreffend die Anpassung des landwirtschaftlichen Zufahrtsweges (Gp. 2353/4) im Bereich Muanes gemäß § 13 LiegTeilG
15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung von Vorkaufsrechten bzgl. der Liegenschaft Plojenweg 13 (Gp. 2461/1) zwischen der Gemeinde Serfaus und den Käufern Frau Aija Kvanta sowie Herrn Uldis Kvants
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **ZU 1.**

Am 26.09.2025 fand die Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Serfaus statt. Ein Teil der Mitglieder des Jugendgemeinderates (Fabian Dollnig, Lisa Schöpf, Sophia Lässer und Georg Thurnes) stellen sich dem Gemeinderat vor. Bisher haben bereits einige Sitzungen mit dem Jugendreferent Simon Purtscher stattgefunden. Simon bedankt sich bei den Jugendlichen für Ihr Engagement und bei der Gemeinde für die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten der Jugendlichen. Am 25.09.2026 findet im Jugendzentrum der Tag der offenen Tür statt, zu dem alle sehr herzlich eingeladen sind.



## ZU 2.

Das Büro Geotechnik Henzinger & Partner zt GmbH wurde mit der Ausschreibung der Sanierung der Fußgängerbrücke St. Zeno (Verankerung der Felswand unter der Fußgängerbrücke) beauftragt. Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig die Arbeiten an die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. zu vergeben. Ebenso wird der Austausch der Zugstangen bei der Brücke St. Zeno an die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. vergeben.

## ZU 3.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Müllabfuhrordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Serfaus gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### **§ 2**

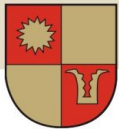
##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

#### **§ 3**

##### **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus.
- (2) Die Abholung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen der Weiler Untertözens, Schönegg und Tschupbach erfolgt durch die Gemeinde Tözens (Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tözens, § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter).  
Die biologischen Abfälle (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen der Gemeinde Tözens zu verbringen:  
Tözens - Steinach  
Tözens - Kirche



(3) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln auf dem Recyclinghof und dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;
- e) die Abholung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen des Weilers Komperdell (Diese Abfälle sind zur Sammelstelle bei der Mühlbachbrücke zu verbringen.)

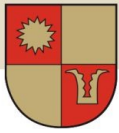
## § 4

### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmülltonne 120 Liter
  - b) Restmülltonne 240 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter 800 Liter
  - d) Restmüllgroßbehälter 1 100 Liter
  - e) Biomülltonne (Standardbehälter) 120 Liter
  - f) Biomülltonne (für Gastronomie und Wohnanlagen) 240 Liter
  - g) Unterflurcontainer für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- (2) Festlegung der Jahresmindestabgabemenge (= Mindestabgabemenge):
- a) für Restmüll  
26 kg pro EGW (Einwohnergleichwert)
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle  
20 kg pro EGW (Einwohnergleichwert)
- (3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer samt Datenträger von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll und Biomüll (im Bereich Serfaus Dorf) werden wöchentlich jeweils am Mittwoch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- (5) Die Behälter für Restmüll für die Weiler Untertözens, Tschupbach und Schönegg werden 14-tägig jeweils am Mittwoch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- (6) Die Behälter für Restmüll und Biomüll für die Weiler St. Georgen, Stadelwies, Fallmied und Serfauser-Feld werden jeweils am ersten Mittwoch des Monats von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- (7) Desolate, und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Restmüllbehälter/Biomüllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder von einem sonstigen Verfügungsberechtigten über die Gemeinde auszutauschen. Eine Entleerung desolater Behälter erfolgt nicht.
- (8) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während des Abfuhrtages an der Abfuhrstraße so aufzustellen, dass
- a) die Müllbehälter am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr bereitgestellt werden
  - b) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - c) Gehwege und der Straßenbereich nicht behindert werden.
  - d) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - e) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (9) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- (10) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d der Gemeinde Tösens (Tösens - Steinach, Tösens - Kirche) erfolgt jeden Mittwoch



## § 5

### **Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll**

(1) Der Sperrmüll kann jeden Dienstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie jeden Freitag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Serfaus, Sandloch 1, 6534 Serfaus abgegeben werden.

(2) Sperriger Haushaltsschrott & Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

(3) Sperrmüll kann nur von berechtigten Personen entsorgt werden, die eine Müllkarte der Gemeinde Serfaus vorweisen können.

## § 6

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Styropor, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle, Altholz sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen: Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunstsacksäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

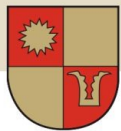
(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:



Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schalttafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte, in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Strauchschnittlager am Recyclinghof Serfaus, Sandloch 1, 6534 Serfaus abzugeben. Für die Weiler Untertöns, Tschupbach und Schöneegg sind diese Abfälle beim Grünschnittzwischenlager der Gemeinde Töns in Steinbrücken, 6541 Töns abzugeben.

## § 8

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Biomüllbehälter ausgenommen der Weiler Untertöns, Tschupbach und Schöneegg erfolgt bei Ausleerung durch das Abholunternehmen.

(3) Die Reinigung der Restmüllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer zu erfolgen.

(4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

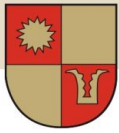
## § 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf dieser Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllabfuhrordnung der Gemeinde Serfaus vom 31.05.2021, kundgemacht vom 03.06.2021 bis 24.06.2021 außer Kraft.

## ZU 4.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Abfallgebührenverordnung:



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Serfaus hebt Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für Restmüll, Biomüll und im Recyclinghof abgegebene Wertstoffe ein.

### **§ 2**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2018. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.

(2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbstständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

- a) Wohnung (WO)
- b) Wohnung/Arbeitsstätte (WA)

(3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbstständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Die Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen.

(4) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist hier aufgelistet:

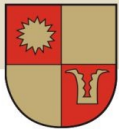
- a) Wohnung (WO)
- b) Wohnung/Arbeitsstätte (WA)
- c) Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)
- d) Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung (HO)
- e) Büroflächen (BU)
- f) Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)
- g) Verkehr und Nachrichtenwesen (VE)
- h) Industrie und Lagerei (IN)
- i) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)
- j) Landwirtschaftliche Nutzung (LA)
- k) Privatgarage (GA)
- l) Kirche, sonstige Sakralbauten (KI)
- m) Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwägen, ...) (PS)
- n) sonstiges Bauwerk (SO)
- o) Dachbodenfläche (DG)
- p) Kellerfläche (KE)
- q) Verkehrsflächen (VS)
- r) gemeinschaftliche Nutzung (Sauna, Partyraum, etc.) (GV)

### **§ 3**

#### **Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen, Wohnarbeitsstätten (WO/WA) und Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)**

(1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- a) 1 Person mit Hauptwohnsitz = 0,75 EGW
- b) 1 Person mit Nebenwohnsitz = 0,5 EGW
- c) Keine Personen (Leerstand) = 0,5 EGW



(2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegte Anzahl der Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

## § 4

### Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

(1) Bei folgenden Nutzungseinheiten erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (4 Nachkommastellen) entsprechen:

- a) Gastgewerbe und Beherbergung
  - 1. pro 1000 Nächtigungen = 6 EGW
  - 2. pro 50 Sitzplätze = 8 EGW

Wobei Sitzplätze, die lediglich zur Bewirtung der Hausgäste (Gäste, die im selben Beherbergungsbetrieb nächtigen) dienen, nicht in die Berechnung miteinfließen.

- b) Bürofläche und Groß- und Einzelhandelsflächen
  - 1. pro 200 m<sup>2</sup> Fläche = 1 EGW
  - 2. Flächen größer als 1500 m<sup>2</sup> = 40 EGW (Pauschal)
- c) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
  - 1. pro 200 m<sup>2</sup> Fläche = 0,5 EGW
  - 2. Flächen größer als 1500 m<sup>2</sup> = 20 EGW (Pauschal)
- d) Industrie und Lagerei
  - pro 200 m<sup>2</sup> Fläche = 0,2 EGW
- e) Landwirtschaftliche Nutzung
  - pro 1000 m<sup>2</sup> Fläche = 0,1 EGW

Anteilige Berechnung Beispiel: 1200 Nächtigungen ergeben 7,2 EGW.

(2) Stichtag für die der Zurechnung der zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche bzw. Anzahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Jahr. Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12. des der Zurechnung vorangegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte dem Stichtag nachfolgende Jahr.

## § 5

### Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 57,50 Euro.

## § 6

### Weitere Gebühr

(1) Als weitere Gebühr sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an den Recyclinghof angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.

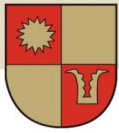
(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen.

## § 7

### Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für den Restmüll und Biomüll

(1) Die Abfallmenge des Restmülls und des Biomülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug eingebaute geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehälter angebrachten NFC-CHIP verarbeitet wird. Die Termine der Entleerung sind gemäß der entsprechenden Müllabfuhrordnung geregelt und werden mit 1.1. eines jeden Jahres mit Gültigkeit für dieses auf der Homepage sowie den Printmedien der Gemeinde veröffentlicht. Bei einem Ausfall des Wiegesystems wird nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorgegangen. Unterschreitet das Gewicht der abgeführten Restmüll- bzw. Biomüllmenge das Gewicht der Mindestabfuhrmenge, so wird zur Berechnung die jeweilige Mindestmüllmenge herangezogen.

- a) Restmüll
  - Abfallgebühr für Tonnen 120/240/800/1 100 Liter Fassungsvermögen 0,69 EURO je kg
- b) Bioabfall
  - Abfallgebühr für 120/240 Liter Fassungsvermögen 0,38 EURO je kg



(2) Folgende Abfälle werden im Recyclinghof kostenpflichtig angenommen:

- a) Baurestmassen je kg 0,30 Euro
- b) Reifen mit Felge 6,50 Euro
- c) Reifen ohne Felge 3,10 Euro
- d) Sperrmüll je kg 0,50 Euro

## § 8

### **Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für Restmüll und Biomüll**

(1) Die Grundgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fälligen weiteren Gebühren werden aufgrund der Summe an Abfallmengen der jeweiligen Gewichte ermittelt und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresrechnung festgesetzt.

(3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Im Recyclinghof der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte werden sofort in die Finanzbuchhaltung übermittelt und zur Zahlung fällig.

## § 9

### **Gebührenschedner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschedner die hinter einer Müllkarte hinterlegte Person, soweit dieser dazu berechtigt ist.

## § 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 12.09.2025, VBl. Nr. 5/2025 außer Kraft.

## ZU 5.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Kanalbenützungsgbührenverordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgbühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

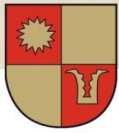
## § 1

### **Kanalbenützungsgbühren**

(1) Die Gemeinde Serfaus erhebt Kanalbenützungsgbühren als einmalige Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Für die Errichtung des Kanals auf Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus von den Anschlusspflichtigen einen Zuschlag zur laufenden Gebühr.

(3) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.



## § 2

### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4

### Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,90 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für den Bereich Komperdell beträgt die laufende Gebühr 5,50 Euro pro Kubikmeter.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

## § 5

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühr.

## § 6

### Festsetzung der Abgabe

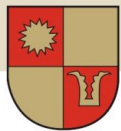
(1) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsg Gebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung in Höhe von 50% des Verbrauchs der vorangegangenen Abrechnung jeweils zum 15. Mai fällig.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft, ausgenommen § 2 Anschlussgebühr die mit 01.01.2027 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsg Gebührenverordnung vom 12.09.2025 VBl. NR. 4/2025 außer Kraft, ausgenommen § 2 Anschlussgebühr diese tritt mit 01.01.2027 außer Kraft.



## ZU 6.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Wasserbenützungsgebührenverordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Serfaus erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen Gebühren. Die Gebühren gliedern sich in eine Anschlussgebühr, eine Zählergebühr und eine laufende Benützungsgebühr (Wassergebühr).

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,20 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### **§ 3**

##### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

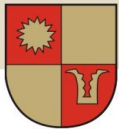
(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt:

- a) für MID Q3 4,0 m³ Zähler 23,00 Euro
- b) für MID Q3 10 m³ Zähler 42,70 Euro
- c) für MID Q3 16 m³ Zähler 65,00 Euro
- d) Meistream MID Q3 40 m³ Zähler 180,20 Euro
- e) MeiTwin DN50 MID Q3 25 m³ Zähler 416,00 Euro
- f) MeiTwin DN80 MID Q3 63 m³ Zähler 416,00 Euro

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die Wasserzähler werden jeweils Mitte bis Ende September eines jeden Jahres abgelesen. Die Wassergebühr wird bescheidmäßig zweimal jährlich jeweils zum 15.4. und 15.10. vorgeschrieben. Bei der Vorschreibung im April wird ca. die Hälfte des Wasserverbrauchs vom Vorjahr als Berechnung herangezogen und vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Oktober erfolgt nach dem tatsächlichen Jahresverbrauch (Zählerstand) – d.h. die noch offene Differenz zur Erst-



Vorschreibung wird in Rechnung gestellt. Sollte der Gemeinderat, z.B. ab 1.1. eines bestimmten Jahres eine Gebührenerhöhung beschließen, so gilt diese ab der darauffolgenden Zählerablesung. (5) Bauwasser für Neubauten ist von der Wasserbenützungsgebühr während der Bauzeit befreit. Diese Befreiung gilt bis zum Einbau des Wasserzählers, also höchstens bis zum Beginn der Komplettierungsarbeiten an der Heizungs- und Sanitärinstallation.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss (bzw. Inbetriebnahme) der Erweiterungsanlage oder Teilen derselben an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft, ausgenommen § 3 Abs. 1 (laufende Gebühr), die mit 01.10.2026 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 12.09.2026, VBl. Nr. 6/2025 außer Kraft.

## **ZU 7.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Friedhofsbenützungsgebührenverordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Serfaus erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

## **§ 2**

### **Graberrichtungsgebühr**

Die Gebühr für den Erwerb einer Grab-/Urnenstätte beträgt einmalig 168,90 Euro.

## **§ 3**

### **Jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grab-/Urnenstätte 21,10 Euro.

## **§ 4**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 56,50 Euro pro Tag.
- (3) Die Gebühr für die Graböffnung bei einer Erdbestattung beträgt 390,50 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Graböffnung und -schließung bei einer Urnenbestattung beträgt 172,40 Euro.

## **§ 5**

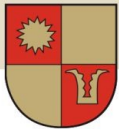
### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung vom 12.09.2025, VBl. Nr. 2/2025 außer Kraft.



## ZU 8.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Hundesteuerverordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Serfaus erhebt eine Hundesteuer.

#### **§ 2**

#### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 87,20 Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 174,30 Euro

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(4) Für ausgebildete Lawenhunde, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jährlich mit der 3. Quartalsvorschreibung.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 12. September 2025, VBl. Nr. 3/2025 außer Kraft.

## ZU 9.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Baulärmverordnung:

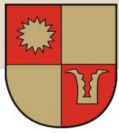
### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 07.09.2026 zur Abwehr von Baulärm**

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Tiroler Bauordnung – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2026, in Verbindung mit den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung 2016 des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 135/2016, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet Serfaus, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.



(2) Folgende Weiler sind von dieser Verordnung ausgenommen Serfauserfeld, Fallmied, St. Georgen, Stadelwies, Untertözens, Tschupbach und Schöneegg.

(3) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn. Ist ein Bauverantwortlicher bestellt, so trifft diesen im Umfang der Bestellung die Verantwortung an Stelle des Bauherrn.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Baulärm ist jenes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.

(2) Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. bis 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung – TBO 2022 einschließlich der Einrichtung und Räumung von Baustellen.

(3) Werktagen sind die Wochentage von Montag bis Samstag soweit sie nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(4) Die Saisonzeiten (Winter- und Sommersaison) orientierten sich an den Betriebszeiten der Seilbahn Komperdell.

## § 3

### Bauarbeiten und Bauzeiten in der Wintersaison

(1) Bauaushubarbeiten und Baustelleneinrichtungen sind generell untersagt.

(2) Baustellenkräne, aufgestellte Silos, Baugerüst und dergleichen müssen bis spätestens Saisonbeginn eines jeden Jahres abgebaut werden. Wenn diese wegen einem unverhältnismäßig hohen Aufwand auf der Baustelle verbleiben müssen, dann sind diese Anlagen, in Absprache mit der Gemeinde Serfaus ordentlich zu verstauen, sodass die Ortsbildverträglichkeit gewährleistet ist.

(3) Baucontainer (z.B. Baubüro, Lager, Unterkünfte) sind von der Baustelle zu entfernen.

(4) Aufräumarbeiten und Bauschuttcontainer sind spätestens bis zum Samstag vor dem 24.12. eines jeden Jahres zu beenden.

(5) Baustellen, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen sind bis Saisonbeginn den Vorgaben der Gemeinde Serfaus entsprechend abzuzäunen.

(6) Während der Geltungsdauer des Fahrverbotes in den jeweiligen Wintersaisons dürfen auch an den Lieferantentagen keine Baumaterialien angeliefert werden.

(7) Mit den Bauarbeiten im Frühjahr darf erst nach Einstellung der Winterbetriebszeit der Seilbahn Komperdell begonnen werden. Ebenfalls dürfen Vorarbeiten, die Lärm verursachen, sowie Arbeiten, die den Außenbereich betreffen erst nach Ende der Wintersaison begonnen werden.

## § 4

### Bauarbeiten und Bauzeiten in der Sommersaison

(1) Bauaushub-, Baugrubensicherungs- und Abbrucharbeiten sind jeweils vom 15.06. bis 15.09. eines jeden Jahres generell untersagt.

(2) In der Sommersaison sind an Werktagen alle mit Baulärm verursachenden Bauarbeiten in der Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr untersagt.

(3) In der Zeit vom 15.06. bis 15.09. eines jeden Jahres dürfen lärmintensive Arbeiten (z.B.: Schrämarbeiten, etc.) in der Zeit von 18 bis 9 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr nicht durchgeführt werden.

(4) Felsabtragungen sowie Bohrarbeiten und Baugrubensicherungsarbeiten sind vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres nicht gestattet.

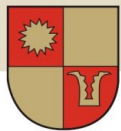
(5) Während der Zeit vom 15.06. bis 15.09. eines jeden Jahres dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Gemeindegrund keine Baumaterialien angelagert und auch keine Bauarbeiten (z.B. Beton mischen, etc.) durchgeführt werden, ausgenommen er liegt eine ausdrückliche diesbezügliche Zustimmung seitens der Gemeinde (Baubehörde) vor.

(6) Jede Baustelle, welche an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, ist in der Zeit vom 15.06. bis 15.09. eines jeden Jahres entsprechend staub undurchlässig (straßenseitig als auch nachbarseitig) abzuzäunen.

(7) Innerhalb der unter § 2 Abs. 4 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmregende Bauarbeiten in der Zeit ab 15 Uhr untersagt.

(8) Im Rahmen kirchlicher Ereignisse sind, vor allem während Prozessionen durch das Dorf, lärmende Bauarbeiten einzustellen, sodass die Prozession nicht gestört wird.

(9) An Sonntagen wie an gesetzlichen Feiertagen sind jegliche Bautätigkeiten untersagt.



## § 5

### Ausnahmebestimmungen

- (1) Bei dringend notwendigen Bauarbeiten sowie bei unvorhergesehenen oder bei unaufschiebbaren Baugebrechen ist eine Ausnahmebewilligung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten nach Schadensereignissen bedürfen keiner Ausnahmebewilligung.
- (3) Fahrten zum Zwecke der Fertigstellung von Bauarbeiten nach in Kraft treten der Winterfahrverbotsverordnung, jedoch nur bis zum Samstag vor dem 24.12. eines jeden Jahres.

## § 6

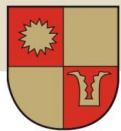
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## ZU 10.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hebesätze und sonstige Entgelte für das Rechnungsjahr 2026/2027, wie folgt festzusetzen:

| Gebühren Recyclinghof                                      |            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|------------|
| Bodenaushubmaterial Deponie St. Georgen je m³              | € 19,30    | 01.01.2027 |
| Recyclingkarte/Duplikat                                    | € 4,30     | 01.01.2027 |
| Salzsack 25 kg                                             | € 7,00     | 01.01.2027 |
| Salzsack 50 kg                                             | € 14,00    | 01.01.2027 |
| Sonstige Entgelte                                          |            |            |
| Radlader pro Stunde (inkl. MA)                             | € 105,50   | 01.01.2027 |
| Traktor/Transporter pro Stunde (inkl. MA)                  | € 80,20    | 01.01.2027 |
| Unimog mit Kran pro Stunde (inkl. MA)                      | € 186,50   | 01.01.2027 |
| Kehrmaschine pro Stunde (inkl. MA)                         | € 109,50   | 01.01.2027 |
| Arbeitsstunde                                              | € 58,60    | 01.01.2027 |
| Schneeabtransport je angefangene Viertelstunde             | € 25,90    | 01.12.2026 |
| Scan-/Kopiepauschale Bauakten je Bauverfahren              | € 31,10    | 01.01.2027 |
| Ankersicherung auf öffentlichem Gut/Gemeindegrund je Stück | € 65,40    | 01.01.2027 |
| Räder/Achsen Müllcontainer                                 | € 7,80     | 01.01.2027 |
| Restmülltonne 120 l/240 l inkl. TAG-Datenträger            | € 93,70    | 01.01.2027 |
| Restmülltonne 800 l/1100 l inkl. TAG-Datenträger           | € 371,00   | 01.01.2027 |
| Biomülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger            | € 93,70    | 01.01.2027 |
| TAG-Datenträger/NFC-Chip                                   | € 12,10    | 01.01.2027 |
| Restmüllsack                                               | € 5,20     | 01.01.2027 |
| Biomüllsäcke 40 l (26 Stk.)                                | € 16,90    | 01.01.2027 |
| Biomüllsäcke 120 l (10 Stk.)                               | € 19,50    | 01.01.2027 |
| Biomüllsäcke 240 l (10 Stk.)                               | € 26,00    | 01.01.2027 |
| Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Jahr                    | € 1 125,40 | 01.12.2026 |
| Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Wintersaison            | € 844,00   | 01.12.2026 |
| Miete Garagenplatz Gewerbepark Sommer                      | € 403,90   | 01.12.2026 |
| Miete Garagenplatz Muirengarage pro Jahr                   | € 1 697,90 | 01.12.2026 |
| Miete Garagenplatz Kulturzentrum pro Jahr                  | € 1 697,90 | 01.12.2026 |
| Miete Parkplatz Lourdes C                                  | € 872,60   | 01.12.2026 |
| Miete Parkplatz Thurnes-Areal                              | € 679,80   | 01.12.2026 |



|                                                                                          |          |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|
| PKW Abstellplatz pro Saison Winter (Angestelltenparkplatz)*)                             | € 175,00 | 01.12.2026 |
| PKW Abstellplatz pro Saison Winter ab 2 Monate vor Saisonsende (Angestelltenparkplatz)*) | € 90,00  | 01.12.2026 |
| PKW Abstellplatz pro Saison Sommer (Angestelltenparkplatz)*)                             | € 60,00  | 01.12.2026 |
| PKW Abstellplatz Gemeinde-Grund pro Jahr                                                 | € 679,80 | 01.12.2026 |
| Parken auf öffentlichem Gut pro m <sup>2</sup>                                           | € 54,40  | 01.12.2026 |
| Gastgarten auf öffentlichem Gut pro m <sup>2</sup> Sommer                                | € 17,20  | 01.01.2027 |
| Nachtparker Gemeinde-Grund pro Tag                                                       | € 12,00  | 01.12.2026 |
| Parkkarten Garagen                                                                       | € 2,50   | 01.01.2027 |
| Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr 1 - 2 x                                                  | € 448,10 | 01.01.2027 |
| Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr ab 3 x                                                   | € 600,00 | 27.03.2023 |
| Saalmiete/Veranstaltungen Kulturzentrum                                                  | € 810,00 | 01.01.2027 |
| Benützung Küche Kulturzentrum                                                            | € 445,00 | 01.01.2027 |
| Schulungen/Versammlungen (Saal/Foyer) Kulturzentrum - Vereine frei                       | € 335,00 | 01.01.2027 |
| Saal Matschöl Kulturzentrum                                                              | € 195,00 | 01.01.2027 |
| Benützung Turnhalle                                                                      | € 50,00  | 01.01.2027 |
| Benützung/Reinigung WC Anlage und Kiosk im Bereich Pavillon                              | € 195,00 | 01.01.2027 |
| Pickerl Serfaus                                                                          | gratis   | 01.12.2026 |
| Kehrbücher                                                                               | € 3,00   | 01.01.2023 |
| 800-Jahr Buch                                                                            | € 25,00  | 01.01.2023 |
| 800-Jahr Kinderbuch                                                                      | € 20,00  | 01.01.2023 |
| Seilbahnbuch                                                                             | € 25,00  | 01.01.2023 |
| U-Bahnbuch                                                                               | € 25,00  | 01.01.2023 |
| Flurnamenkarte                                                                           | € 10,00  | 01.01.2023 |
| Essen auf Räder pro Essen (Zwischensaison)                                               | € 12,80  | 01.10.2026 |

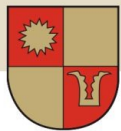
*\*) Stornierungen/Rückerstattungen Gebühren nur innerhalb 1 Woche möglich –  
Rückerstattung nur 80 %*

## ZU 11.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verkauf der Garagenplätze Top 125 (22/14414-Anteile samt Wohnungseigentum) und Top 126 (22/14414-Anteile samt Wohnungseigentum), beide in EZ 748, KG 84113 Serfaus (Gewerbepark) durch Bettina Butzerin (Verkäuferseite) an Alpine Serfaus GmbH (in Gründung) vertreten durch Poppe Horeca Holding B.V (als Käuferseite) zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechts sowie der Neueintragung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde Serfaus gemäß vorliegendem Kaufvertrag, Punkt 11 (erstellt von Rechtsanwalt Katzlinger GmbH) wird ausdrücklich zugestimmt. Für die Löschung sowie die Neueintragung des Vorkaufsrechtes dürfen der Gemeinde Serfaus keine Kosten entstehen.

## ZU 12.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Bittleihevereinbarungen zwischen der Gemeinde Serfaus (Bittleihegeberin) und Thomas Kirschner (Bittleihenehmer) betreffend einer Teilfläche der Gp. 2329 (EZ 167). Dem Bittleihenehmer wird angrenzend an seine Bp. 121/2 bis auf jederzeitigen Widerruf gestattet ein PKW abzustellen und zwar so, dass ein Befahren der Straße (Mühlbachweg) jederzeit möglich ist. Die Bittleihefläche darf nur durch den Bittleihenehmer genutzt werden, eine Weitergabe ist nicht erlaubt. In der Vereinbarung sind weiters die Haftung gemäß § 1319a ABGB sowie die Verpflichtung gemäß § 93 StVO geregelt.



## ZU 13.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2007, Tagesordnungspunkt 9, hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels für die Wegerhaltungskosten des Alpweges auf Komperdell für die Hauptbenützer ab 01.01.2027 wie folgt zu ändern:

|                            |         |         |
|----------------------------|---------|---------|
| Seilbahn Komperdell GmbH   | von 37% | auf 66% |
| DAV Sektion Rheinland Köln | von 12% | auf 4%  |
| TIWAG Hütte                | von 4%  | auf 1%  |
| Hugo Westreicher GbmH      | von 8%  | auf 8%  |
| Schalber Alois GmbH        | von 8%  | auf 7%  |
| Mair Gastronomie GmbH      | von 1%  | auf 6%  |
| Gemeinde Serfaus           | von 30% | auf 8%  |

## ZU 14.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2025, Tagesordnungspunkt 4, aufzuheben und wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat hat über die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 10562A von Büro Kofler ZT GmbH im Zusammenhang mit der Anpassung des landwirtschaftlichen Zufahrtsweges (Gp. 2353/4) im Bereich Muanes beraten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Teilflächen 2, 3, 5, 8, 9 und 10 in das Öffentliche Gut (Inkamerierung) sowie die Entlassung der vom Öffentlichem Gut abbeschriebenen Teilflächen (Trennstücke 1,6) aus dem Öffentlichem Gut (Exkamerierung).

Trennstück 1 im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> aus Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut) wird zur Vereinigung mit der Gp. 836 (Kirschner Thomas)

Trennstück 2 aus Gp. 836 (Kirschner Thomas) im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> wird zur Vereinigung mit der Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut)

Trennstück 3 aus Gp. 639/2 (Lenz Tamara) im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> wird zur Vereinigung mit der Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut)

Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus Gp. 834 (Vögele Daniel) wird zur Vereinigung mit der Gp. 639/2 (Lenz Tamara)

Trennstück 5 aus Gp. 835 (Greiter Hermann) im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> wird zur Vereinigung mit der Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut)

Trennstück 6 im Ausmaß von 69 m<sup>2</sup> aus Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut) wird zur Vereinigung mit der Gp. 833 (Vögele Daniel)

Trennstück 7 im Ausmaß von 47 m<sup>2</sup> aus Gp. 834 (Vögele Daniel) wird zur Vereinigung mit Gp. 833 (Vögele Daniel)

Trennstück 8 aus Gp. 834 (Vögele Daniel) im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> wird zur Vereinigung mit der Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut)

Trennstück 9 und 10 aus Gp. 833 (Vögele Daniel) im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> wird zur Vereinigung mit der Gp. 2353/4 (Öffentliches Gut)

abgeschrieben.

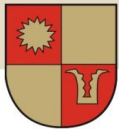
Die nach dem erfolgten Grundtausch verbliebene Restanteil werden von der Gemeinde zu einem Preis von 25,00 Euro je m<sup>2</sup> entgeltlich abgelöst. Die Ablösesumme beläuft sich sohin gesamt auf 2.875,00 Euro. Die diesbezüglichen Ablösevereinbarungen werden gesondert mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von der Gemeinde Serfaus getragen.

## ZU 15.

Zwischen der S3 Immo GmbH und der Gemeinde Serfaus wurde im Februar 2021 ein Raumordnungsvertrag (Vereinbarung) betreffend der Gp. 2461/1 (EZ 710) abgeschlossen. Die S3 Immo GmbH hat auf der gegenständlichen Gp. 2461/1 ein Appartementhaus errichtet und die



Wohnungseigentumseinheiten verkauft, wobei diese vertragskonform an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Aufgrund dieses Vertrages beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, die von der Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH, Vorderstadt 21, 6370 Kitzbühel übermittelte Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechts zwischen der Gemeinde Serfaus und den Erwerbern (Frau Aija Kvanta und Herr Uldis Kvants) betreffend des Top 2 der Gp. 2461/1, EZ 710 abzuschließen. Der genaue Inhalt (Löschung Vorkaufsrecht bei gleichzeitiger Wiedereinräumung) wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und den vorliegenden Ausfertigungen zugestimmt. Die Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechts kann somit beglaubigt unterfertigt werden. Sämtliche Kosten für die Vertragserstellung und die grundbücherliche Durchführung sind durch die jeweiligen Käufer zu begleichen. Der Gemeinde Serfaus dürfen daraus keinerlei Kosten erwachsen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus  
Karl Heymich

Angeschlagen am: 16.09.2026  
Abzunehmen am: 01.10.2026  
Abgenommen am: